Hamburger Schachjugendbund
im Hamburger Schachverband e.V.

Jugendordnung
und
Turnierordnung

Jugendordnung
Schiedsgerichtsordnung
Turnierordnung

Jugendordnung
des Hamburger Schachjugendbundes
im Hamburger Schachverband e.V.

§ 1 Name und Wesen
Der Hamburger Schachjugendbund (HSJB) ist die Jugendorganisation des Hamburger Schachverbandes e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe
(1) Zweck und Aufgabe des HSJB ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und jungen Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen, sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.
(2) Der HSJB bekennt sich zu den Grundsätzen der Hamburger Sportjugend. Der HSJB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
(3) Der HSJB geht von dem Grundsatz aus, dass das Schachspielen als sportliche Disziplin in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung der Jugend zu dienen.
(4) Der HSJB bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
(5) Der HSJB pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch das Schachspiel und durch die persönliche Begegnung.
(6) Der HSJB unterstützt das Bemühen, Schachunterricht an Schulen einzurichten und zu geben, da das Schachspiel die Logik und Objektivität des Denkens fördert, die Konzentration, den Willen und das Selbstvertrauen stärkt.

§ 3 Mitgliedschaft
(1) Mitgliedsgemeinschaft des HSJB kann jeder Verein des Hamburger Schachverbandes e.V., jede Jugendschachgruppe und jede Schulschachgemeinschaft werden.
(2) Aufnahmeanträge der unter § 3 Abs. 1 bezeichneten Vereine und Jugendgruppen sind schriftlich an den HSJB zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte der Mitglieder
(1) Die Mitgliedsgemeinschaften haben das Recht, an den Veranstaltungen des HSJB teilzunehmen.
(2) Die Mitgliedsgemeinschaften haben das Recht auf Wahrung ihrer berechtigten Interessen durch den HSJB.
(3) Jede Mitgliedsgemeinschaft ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder
(1) Die Mitgliedsgemeinschaften dürfen nicht gegen die Grundsätze dieser Satzung verstoßen. Das Recht, das Schiedsgericht anzurufen, bleibt davon unberührt.
(2) Die Mitgliedsgemeinschaften haben zum 31. Dezember eines jeden Jahres dem HSJB eine Liste ihrer jugendlichen Mitglieder, Jugendsprecher und Jugendleiter einzureichen. Außerdem sind eine Kontaktperson und deren Kontaktdaten anzugeben.

(3) Die Mitgliedsgemeinschaften haben den Vorstand des HSJB bei der Durchführung seiner Tätigkeiten zu unterstützen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedsgemeinschaft.
(2) Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigung möglich. Er ist dem HSJB schriftlich mitzuteilen.
(3) Eine Mitgliedsgemeinschaft kann auf Antrag des Vorstandes des HSJB durch Beschluss des Schiedsgerichts des HSJB ausgeschlossen werden, wenn sie
    a. erheblich gegen diese Jugendordnung verstößt,
    b. den Hamburger Schachverband e.V. oder den HSJB grob schädigt oder grob in seinem Ansehen herabsetzt.
    Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von vier Wochen beim Schiedsgericht des Hamburger Schachverbandes e.V. zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
(4) Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des HSJB.
(5) Wenn eine Mitgliedsgemeinschaft ihre Pflichten gegenüber dem HSJB nicht erfüllt, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Pflichten.

§ 7 Organe

Organe des HSJB sind

a. die Mitgliederversammlung
b. die Jugendversammlung
c. der Vorstand
d. die Ausschüsse
e. das Schiedsgericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des HSJB. Sie kann Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse aufheben und ihnen Weisungen erteilen.
(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
(3) Die Mitgliederversammlung ist im ersten Jahresdrittel abzuhalten. Sie wird spätestens sechs Wochen zuvor vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen.
(4) In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es vom Vorstand, von mindestens fünf Mitgliedsgemeinschaften oder der Jugendversammlung beantragt wird. Die Versammlung muss innerhalb von fünf Wochen stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
(5) Die Mitgliedsgemeinschaften sind stimmberechtigt
    a. durch ihren Leiter oder Jugendwart oder dessen vor der Versammlung schriftlich legitimierten Vertreter,
    b. durch ihren Jugendsprecher oder dessen vor der Versammlung schriftlich legitimierten jugendlichen Vertreter; § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
    Eine Person darf nicht mehr als drei Mitgliedsgemeinschaften repräsentieren. Eine Person darf nicht Stimmen eines Leiters oder Jugendwartes und eines Jugendsprechers zugleich auf sich vereinigen.

(6) Die Leiter oder Jugendwarte und die Jugendsprecher der Mitgliedsgemeinschaften haben
   a. je eine Grundstimme
   b. je eine weitere Stimme für
      1. je eine teilnehmende Mannschaft an den Hamburger Jugendmannschaftsmeisterschaften (mit Ausnahme der Mannschaften in den Sonderklassen) und der Jugendbundesliga Nord des Vorjahres; ein Mitglied einer Spielgemeinschaft hat diese Stimme, sofern kein anderes Mitglied widerspricht
      2. je eine teilnehmende Mannschaft an den Mannschaftsturnieren der Hamburger Schulen des Vorjahres
      3. je angefangene zehn Teilnehmer an den Hamburger Jugendeinzelturnieren des laufenden Jahres, wobei Jugendliche, die einem Verein des Hamburger Schachverbandes e.V. und einer anderen Gruppe zugleich angehören, nur einmal zählen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
   a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
   b. Entlastung des Vorstandes,
   c. Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und des Schiedsgerichts,
   d. Beschluss über vorliegende Anträge,
   e. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse.

(8) Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden vier Wochen vor der ordentlichen und zwei Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugegangen sein.

(9) Dringlichkeitsanträge können nur mit der Zustimmung der Versammlung behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedsgemeinschaften.

(11) Es können keine Beschlüsse gegen die Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Leiter und Jugendwarte oder der stimmberechtigten Jugendsprecher gefasst werden.

(12) Bewerben sich bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten um ein Amt, ist für die Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedsgemeinschaften erforderlich. Bei einer Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedsgemeinschaften.

(13) Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitgliedsgemeinschaften.

(14) Bei allen Beschlüssen ist auf Verlangen von fünf stimmberechtigten Teilnehmern an der Mitgliederversammlung, bei Wahlen auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers geheim abzustimmen.

(15) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 9 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendsprechern der Mitgliedsgemeinschaften. Die Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt der Jugendversammlung das Jugendalter im Sinne der Turnierordnung des HSJB nicht überschritten haben.

(2) Die ordentliche Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung, frühestens aber drei Wochen davor, statt. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Die Jugendsprecher können eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens fünf Jugendsprechern der Mitgliedsgemeinschaften beantragt wird. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Stimmenverteilung in der Jugendversammlung entspricht der Stimmberechtigung der Jugendsprecher in der Mitgliederversammlung.

(5) Die Jugendversammlung ist zuständig für
   a. Entgegennahme der Berichte der Jugendsprecher,
   b. Entlastung der Jugendsprecher,
   c. Wahl von bis zu zwei Jugendsprechern,
   d. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendsprecher.

(6) Die Jugendsprecher müssen im Zeitpunkt der Wahl auch noch im Folgenden Jahr Jugendliche unter 23 Jahren im Sinne der Satzung der Deutschen Schachjugend e. V. sein. Sind zwei Jugendsprecher gewählt, muss zumindest einer im Zeitpunkt der Wahl Jugendlicher im Sinne der Turnierordnung des HSJB sein. Die Regelungen des § 8 Abs. 10 bis 15 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden
   a. der 1. Vorsitzende
   b. der 2. Vorsitzende
   c. der Referent für Schulschach
   d. der Schatzmeister
   e. der Vorsitzende des Ausschusses für Allgemeine Jugendarbeit
   f. der Vorsitzende des Ausschusses für Spielbetrieb
   g. der Vorsitzende des Lehrausschusses
   h. der Mädchenschachreferent
   i. bis zu zwei Jugendsprecher.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Endziffer der 1. Vorsitzende, der Referent für Schulschach, der Vorsitzende des Ausschusses für Spielbetrieb und der Mädchenschachreferent, in den Jahren mit gerader Endziffer der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Vorsitzende des Lehrausschusses und der Vorsitzende des Ausschusses für Allgemeine Jugendarbeit. Die Jugendsprecher werden jährlich von der Jugendversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Wahlperiode vakant, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den HSJB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen.

(5) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es die Jugendsprecher des HSJB zusammen mit drei Jugendsprechern der Mitgliedsgemeinschaften beantragen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(7) Der 1. Vorsitzende des HSJB vertritt als Jugendwart des Hamburger Schachverbandes e.V. die Interessen der Hamburger Schachjugend im Vorstand des Hamburger Schachverbandes e.V.

(8) Der 1. Vorsitzende des Hamburger Schachjugendbundes bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes e.V. Versagt sie ihm die Bestätigung, so ist eine Neuwahl durch eine außerordentlich Mitgliederversammlung des HSJB erforderlich, die ebenfalls der Bestätigung durch eine außerordentliche Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes e.V. bedarf. Im Falle einer erneuten Ablehnung muss solange entsprechend verfahren werden, bis eine Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes e.V. die Bestätigung gibt.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und weist darin seinen Mitgliedern ihren Aufgabenbereich zu, soweit er nicht bereits durch die Jugendordnung geregelt ist.

(10) Der Vorstand des HSJB ist berechtigt, Mitgliedsgemeinschaften, einzelnen ihrer Mitglieder und Teilnehmern an seinen Veranstaltungen einen Verweis zu erteilen oder sie bis zu einem Jahr zu sperren, insbesondere aus folgenden Gründen:

a. bei unbegründetem Rücktritt von Turnieren,
b. bei Verstoß gegen die Turnierbestimmungen. Gegen diese Strafe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung ein Einspruch beim Schiedsgericht des HSJB möglich,
c. bei Verstößen, wie sie im § 6 Abs. 3 dieser Jugendordnung beschrieben sind,
d. bei Verstößen, wie sie im § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Jugendordnung beschrieben sind.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, alle schachlichen Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinschaften des HSJB und der Vereine des Hamburger Schachverbandes e.V. zu besuchen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Jeder Ausschuss besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und mehreren Ausschussmitgliedern.

(2) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.

(3) Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenen Aufgaben selbst verantwortlich.

(4) Die Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist zulässig. Mitglieder der Ausschüsse dürfen auch im Vorstand sein.

(5) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses verhindert, an einer Vorstandssitzung des HSJB teilzunehmen, so kann er ein Ausschussmitglied als Vertreter benennen, das dort aber kein Stimmrecht hat.

(6) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Vorzeitig ausscheidende Ausschussmitglieder sollen vom Ausschuss ersetzt werden.

(8) Bei Themen, die den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses mitbetreffen, wird ein Mitglied des betreffenden Ausschusses eingeladen. Über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.

(9) Der Ausschuss für allgemeine Jugendarbeit besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Die Aufgabenbereiche des Ausschusses umfassen insbesondere die Veranstaltung von Freizeit- und Turnierfahrten sowie außerschachliche Fortbildungsmaßnahmen.

(10) Der Ausschuss für Spielbetrieb besteht aus dem Vorsitzenden, dem Referenten für Schulschach, sowie mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufgabenbereich des Ausschusses umfasst insbesondere die Organisation der Hamburger Jugendeinzelturniere, der Hamburger Jugendmeisterschaften und der Hamburger Jugend- Mannschaftsmeisterschaften, sowie weiterer Meisterschaften, die vom HSJB ausgeschrieben werden.

(11) Der Lehrausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern, wobei alle verschiedenen Vereinen angehören müssen. Wenn durch das Ausscheiden eines Mitgliedes die Mindestanzahl unterschritten wird, muss der Ausschuss ergänzt werden. Der Aufgabenbereich des Ausschusses umfasst insbesondere die Aufstellung der Kader und Ländermannschaften, schachliche Fortbildungsmaßnahmen, sowie die Entscheidung über die Besetzung freier Plätze in den Leistungsklassen und bei der Hamburger Jugendeinzelmeisterschaft.

§ 12 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern sowie wenigstens zwei stellvertretenden Schiedsrichtern.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet
   1. über Anträge gemäß § 6 Abs. 3 der Jugendordnung,
   2. über Einsprüche gemäß § 10 Abs. 10 der Jugendordnung,
   3. über Einsprüche gemäß § 8 Abs. 3 der Turnierordnung,
   4. bei Differenzen und Streitigkeiten innerhalb des HSJB.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Gegen den Schiedsspruch ist der weitere Rechtsweg nur zulässig, wenn der Schiedsspruch zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist oder einem Beteiligten das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde.

(4) Die Schiedsrichter und die stellvertretenden Schiedsrichter dürfen weder dem Vorstand des HSJB, noch dem Ausschuss für Spielbetrieb, dem Lehrausschuss oder dem Fachausschuss Schach angehören. Sie sollen verschiedenen Vereinen angehören.

(5) Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung in den Jahren mit einer ungeraden Endziffer für jeweils zwei Jahre gewählt.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Vorsteher und einen stellvertretenden Vorsteher. Sie legt für die stellvertretenden Schiedsrichter eine Rangfolge fest.

(7) Näheres regelt eine Schiedsgerichtsordnung.

§ 13 Protokoll

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und des Schiedsgerichts ist ein Protokoll zu führen. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind spätestens 2 Monate nach einer Sitzung auf der Webseite des HSJB zu veröffentlichen oder per Mail an die Jugendleiter der Mitgliedergemeinschaften zu verschicken.

§ 14 Turnierordnung

Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Turnierordnung des Hamburger Schachjugendbundes, die für alle Turniere des HSJB verbindlich ist.

§ 15 Arbeitskreise

Sowohl die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung als auch der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Rechnungslegung des HSJB wird durch die Rechnungsprüfer des Hamburger Schachverbandes e.V. wahrgenommen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung
Die Auflösung des HSJB kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Es müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitgliedsgemeinschaften anwesend sein und von diesen mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite einberufen werden, die mit 3/4-Mehrheit die Auflösung des HSJB beschließen kann. Die Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes e.V. Das Vermögen des aufgelösten HSJB hat der Hamburger Schachverband e.V. ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Förderung des Jugendschachs zu verwenden.

§ 19 Schlussbestimmung
In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung des Hamburger Schachverbandes e.V. und der Jugendordnung der Deutschen Schachjugend zu verfahren.

Stand: 21. März 2026

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Anwendungsbereich
Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das schiedsgerichtliche Verfahren innerhalb des HSJB.

§ 2 Zusammensetzung
(1) Das Schiedsgericht besteht aus
   1. dem Vorsteher,
   2. dem stellvertretenden Vorsteher und
   3. dem Beisitzer.

(2) Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Schiedsrichters rücken die stellvertretenden Schiedsrichter in der Rangfolge ihrer Wahl auf. Ein Fall der Befangenheit liegt vor, wenn ein Schiedsrichter dem gleichen Verein wie ein Begünstigter oder Benachteiligter der streitbefangenen Entscheidung angehört.
(3) Mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Sachdienlichkeit kann das Schiedsgericht mit weniger als drei Schiedsrichtern entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 3 Verfahren
(1) Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit der Einreichung eines Antrags.
(2) Mit der Antragsstellung sind € 25,- Antragsgebühr beim Schiedsgericht zu hinterlegen. Die Antragsgebühr wird nach Abschluss des Verfahrens zurückerstattet, es sei denn, das Schiedsgericht beschließt, dass der Antrag offensichtlich unbegründet war. In diesem Falle verfällt die Antragsgebühr zu Gunsten des HSJB.
(3) Der ranghöchste Schiedsrichter leitet als Vorsitzender das Schiedsgerichtsverfahren. Er trifft die verfahrensleitenden Verfügungen und Beschlüsse.
(4) Das Schiedsgericht muss eingegangene Anträge innerhalb einer angemessenen Zeit behandeln.

§ 4 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren
(1) Nach Einreichung eines Antrags entscheidet der Vorsitzende, ob mündlich verhandelt wird oder das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist.
(2) Bei Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sollen die Verfahrensbeteiligten mit einer angemessenen Frist geladen werden.

§ 5 Entscheidung
Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch.

§ 6 Schlussbestimmung
Soweit diese Schiedsgerichtsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren und den Schiedsspruch enthält, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff.) entsprechend anzuwenden, wenn die Besonderheiten des hier geregelten Schiedsgerichtsverfahrens dies nicht ausschließen.

Stand: 21. Januar 2001

Turnierordnung

Präambel

Diese Turnierordnung soll den Rahmen für eine möglichst reibungslose Durchführung der Turniere im Bereich des Hamburger Schachjugendbundes (HSJB) geben. Sie erhebt nicht den Anspruch, für jeden nur denkbaren Streit- oder Sonderfall eine passende Vorschrift anzubieten. Die nachfolgenden Regeln und Bestimmungen sollen vor allem nach sportlich-fairen Gesichtspunkten ausgelegt und angewandt werden. Der Grundsatz, dass alles erlaubt sei, was in diesen Regeln nicht ausdrücklich untersagt ist, hat keine Gültigkeit.

1. Buch: Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich
Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere, die vom HSJB veranstaltet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen
(1) Im Sinne dieser Turnierordnung sind
   1. Jugendliche: Jungen und Mädchen, die bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben,
   2. Turnierleiter: Personen, die als Mitglied des Spielausschusses für die Durchführung von Turnieren zuständig sind,
   3. Spielleiter: Personen, die der Turnierleiter zur Durchführung eines abgegrenzten Teils von Turnieren einsetzt.

(2) Wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, sind in dieser Turnierordnung jeweils männliche und weibliche Personen gemeint, auch wenn nur die eine oder andere Bezeichnung benutzt wird.

§ 3 Altersklassen
(1) Zur Altersklasse U20 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.
(2) Zur Altersklasse U18 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.
(3) Zur Altersklasse U16 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 17. Lebensjahr nicht vollendet hat.
(4) Zur Altersklasse U14 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 15. Lebensjahr nicht vollendet hat.
(5) Zur Altersklasse U12 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 13. Lebensjahr nicht vollendet hat.
(6) Zur Altersklasse U10 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 11. Lebensjahr nicht vollendet hat.
(7) Zur Altersklasse U8 gehört, wer bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres das 9. Lebensjahr nicht vollendet hat.
(8) Altersklassen ausschließlich für Mädchen werden mit dem Annex „w“ gekennzeichnet.
(9) Der Spielausschuss kann mit Zustimmung des Vorstandes weitere Altersklassen einrichten.

§ 4 Allgemeine Regeln

(1) Es wird nach den Regeln des Weltschachbundes gespielt.
(2) Hängepartien sind abgeschafft. Der Spiel- oder Turnierleiter kann im Einzelfall eine Unterbrechung anordnen.
(3) Die Karenzzeit beträgt 60 Minuten bei den Turnieren im Bereich dieser Turnierordnung soweit nicht diese Turnierordnung, eine Turnierausschreibung oder eine Durchführungsbestimmung andere Regelungen vorsehen.

§ 5 Ermessen

(1) Ist ein Entscheidungsberechtigter ermächtigt, nach seinem Ermessen zu handeln, hat er sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben.
(2) Ein Ermessen wird insbesondere durch eine Kann- oder Darf-Vorschrift eingeräumt.
(3) Eine Soll-Vorschrift bedeutet in der Regel eine strikte Bindung für den Regelfall, gestattet aber Abweichungen in atypischen Fällen.

§ 6 Generalklausel

(1) Der Spiel- oder Turnierleiter kann im Rahmen dieser Turnierordnung die notwendigen Maßnahmen treffen, um die sportlich-faire Durchführung der Turniere sicherzustellen.
(2) Er kann zu diesem Zwecke allgemeine Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 7 Spielberechtigung

Bei den Turnieren im Bereich dieser Turnierordnung müssen alle Spieler im Besitz eines gültigen Spielerpasses des Hamburger Schachverbandes e.V. sein, soweit nicht diese Turnierordnung Ausnahmen oder Befreiungen vorsieht.

§ 8 Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung eines Spielleiters ist die Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem zuständigen Turnierleiter oder seinem Stellvertreter einzulegen. Eine Begründung ist nicht notwendig. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn der Turnierleiter und sein Stellvertreter nicht erreichbar sind.
(2) Gegen die Entscheidung eines Turnierleiters ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Vorsitzenden des Spielausschusses einzulegen. Die Beschwerde ist ausführlich zu begründen. Hält der Vorsitzende des Spielausschusses die Beschwerde für begründet, kann er ihr abhelfen. Wenn er ihr nicht abhilft, legt er sie dem Spielausschuss vor, der in einem angemessenen Verfahren endgültig entscheidet. Die Entscheidung kann ohne eine mündliche Verhandlung ergehen.
(3) Gegen die Entscheidung des Spielausschusses ist der Einspruch zum Schiedsgericht zulässig. Das Schiedsgerichtsverfahren bestimmt sich nach der Jugend- und Schiedsgerichtsordnung des HSJB.
(4) Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.
(5) Zur Wahrung der Schriftform genügt eine E-Mail.

§ 9 Sanktionen

(1) Bei Verstößen gegen diese Turnierordnung können unter anderem nachfolgend aufgeführte Sanktionen erlassen werden:
   1. Ermahnung
   2. Verwarnung
   3. Zeitstrafe / Zeitgutschrift
   4. Verlust der Partie
   5. Ausschluss aus dem laufenden Turnier
   6. Zwangsabstieg
   7. Spielsperre für zukünftige Turniere

(2) Sanktionen können auch für außerschachliche Verfehlungen anlässlich von Turnieren erlassen werden. In diesem Falle soll die Sanktion keine unmittelbare Auswirkung auf das Turnier selbst haben.

§ 10 Bedenkzeiten

Die Bedenkzeiten betragen

1. bei siebenstündigen Partien: 2 Stunden für die ersten 40 Züge, danach 1 Stunde für weitere 20 Züge, danach 30 Minuten für alle verbleibenden Züge,
2. bei sechsstündigen Partien: 2 Stunden für die ersten 40 Züge, danach 1 Stunde für alle verbleibenden Züge,
3. bei fünfstündigen Partien: 2 Stunden für die ersten 40 Züge, danach 30 Minuten für alle verbleibenden Züge,
4. bei vierstündigen Partien: 1,5 Stunden für die ersten 40 Züge, danach 30 Minuten für alle verbleibenden Züge,
5. bei dreistündigen Partien: 1,5 Stunde für die gesamte Partie,
6. bei zweistündigen Partien: 1 Stunde für die gesamte Partie,
7. bei vierstündigen Partien im Fischermodus: 1,5 Stunden für die ersten 40 Züge, danach 30 Minuten für alle verbleibenden Züge, bei zusätzlichen 30 Sekunden pro Zug von Beginn an,
8. bei dreieinhalbstündigen Partien im Fischermodus: 1,5 Stunden für die ersten 40 Züge, danach 15 Minuten für alle verbleibenden Züge, bei zusätzlichen 30 Sekunden pro Zug von Beginn an,
9. bei dreistündigen Partien im Fischermodus: 75 Minuten für die ersten 40 Züge, danach 15 Minuten für alle verbleibenden Züge, bei zusätzlichen 30 Sekunden pro Zug von Beginn an.

§ 11 Stichkämpfe

(1) Wenn zur Qualifikation für einen weiterführenden Wettbewerb Stichkämpfe durchgeführt werden müssen, so richtet sich der Stichkampfmodus nach den Regeln für den weiterführenden Wettbewerb.

(2) Endet ein Stichkampf unentschieden, so entscheidet
   1. ein Stichkampf nach Schnellschachregeln,
   2. ein Stichkampf nach Blitzschachregeln.

(3) Die Bedenkzeit im Schnellschach beträgt 20 Minuten pro Partie, bei zusätzlichen 10 Sekunden pro Zug von Beginn an. Die Bedenkzeit im Blitzschach beträgt 5 Minuten pro Partie, bei zusätzlichen 3 Sekunden pro Zug von Beginn an.

(4) Näheres regelt der Turnierleiter. Der Lehrausschuss kann Vorgaben machen.

2. Buch: Einzelturniere

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Veranstaltungen

(1) Der HSJB veranstaltet jährlich
   1. die Hamburger Jugendeinzelturniere (HJET) zwischen Januar und März,
   2. die Hamburger Jugendblitzmeisterschaften (HJBM) und
   3. die Hamburger Jugendeinzelmeisterschaften (HJEM) in den Frühjahrsferien.

(2) Der Spielausschuss kann weitere Turniere veranstalten.

§ 13 Wertung

Über die Platzierung bei Einzelturnieren entscheiden:
   1. die Anzahl der Punkte,
   2. je nach Turnierform
      die Wertepunkte nach Sonneborn-Berger bei Rundenturnieren, bzw.
      die Wertepunkte nach dem System Buchholz, wobei das schlechteste Ergebnis eines Gegners gestrichen wird bei Schweizer-System-Turnieren mit Setzliste, und
      die Wertepunkte nach dem System Buchholz bei Schweizer-System-Turnieren ohne Setzliste,
   3. die Wertepunkte nach Sonneborn-Berger nur bei Schweizer-System-Turnieren,
   4. die Anzahl der gewonnenen Partien.

Bei abermaligem Gleichstand entscheidet über die Qualifikation bzw. den Auf- und Abstieg ein Stichkampf, der von dem Turnierleiter anzusetzen ist.

2. Abschnitt: HJET

§ 14 Struktur, Ausschreibung, Spielleiter

(1) Die HJET werden in folgenden Gruppen durchgeführt
   1. den Leistungsklassen I und II,
   2. den Altersklassen.

(2) Es werden fünf bis neun Runden gespielt

(3) Die Turniere sind bis zum 15. November des Vorjahres vom Spielausschuss auszuschreiben.

(4) Die Mitgliedsgemeinschaften sind verpflichtet, bei den HJET Spielleiter zu stellen.

§ 15 Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt sind
   1. Jugendliche, die in Hamburg ihren Wohnsitz haben und
   2. Jugendliche, die für eine Mitgliedsgemeinschaft des HSJB spielberechtigt sind.

(2) Der Spielausschuss kann auch andere Jugendliche zur Teilnahme berechtigen.

§ 16 Leistungsklassen

(1) In den Leistungsklassen spielen die spielstärksten Jugendlichen.
Die Spielstärke wird dabei anhand objektiver Kriterien unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht und aktueller Wertungszahl bestimmt.

(2) Die Leistungsklassen gliedern sich nach Spielstärken in die Leistungsklasse I und die Leistungsklasse II.

(3) In den Leistungsklassen wird vierstündig nach dem Fischermodus gespielt.

(4) Zur objektiven Einordnung der Spielstärke kann der Lehrausschuss eine alters- und geschlechtsspezifische Relation zwischen der aktuellen Wertungszahl (DWZ) und dem jeweiligen Alter und Geschlecht der Spielerinnen und Spieler heranziehen.

§ 17 Leistungsklasse I

(1) Der Modus der Leistungsklasse I wird vom Spielausschuss festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.
(2) Spielberechtigt für die Leistungsklasse I sind
   1. die Hamburger Meister U18, U16 und U14 des Vorjahres,
   2. die Teilnehmer der U20-Endrunde des Vorjahres,
   3. die Teilnehmer der Leistungsklasse I des Vorjahres, sofern sie nicht abgestiegen sind,
   4. die Aufsteiger aus der Leistungsklasse II, sowie
   5. Spieler, die bei Verbleib freier Plätze durch den Lehrausschuss zur Leistungsklasse I zugelassen worden sind.
(3) Die Auf- und Abstiegsregelungen werden vom Lehrausschuss festgelegt und vor Turnierbeginn veröffentlicht.
(4) Sind bis zum Abschluss der Leistungsklassen Plätze für die U20-Endrunde frei, so sollen diese (ggf. durch Stichkämpfe) an die nächstplatzierten Spieler der Leistungsklasse I vergeben werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Lehrausschuss über die Qualifikation zur U20-Endrunde.

§ 18 Leistungsklasse II

(1) Der Modus der Leistungsklasse II wird vom Spielausschuss festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.
(2) Spielberechtigt für die Leistungsklasse II sind
   1. die Teilnehmer der Leistungsklasse II des Vorjahres, sofern sie nicht auf- oder abgestiegen sind,
   2. die Absteiger aus der Leistungsklasse I,
   3. die Aufsteiger aus den Altersklassen,
   4. der Hamburger Meister U12 und die Mädchenmeisterin des Vorjahres (sofern die M-Endrunde eine Qualifikationsmöglichkeit zur DJEM bot), sowie
   5. Spieler, die beim Verbleib freier Plätze vom Lehrausschuss zugelassen worden sind.
(3) Die Auf- und Abstiegsregelungen werden vom Lehrausschuss festgelegt und vor Turnierbeginn veröffentlicht.

§ 19 Altersklassen

(1) Die Altersklassen unterteilen sich in die Klassen U20, U18, U16, U14, U12, U10 und U8. Bei Bedarf können noch jüngere Altersklassen vom Vorstand eingeführt werden. Bei Bedarf können Mädchenklassen vom Spielausschuss eingeführt werden.
(2) Die einzelnen Klassen können bei ausreichender Teilnehmerzahl nach Spielstärke geteilt oder in leistungsgleiche Parallelgruppen geteilt werden.
(3) Spieler der Altersklassen benötigen keinen Spielerpass.
(4) Die Bedenkzeit der Altersklassen wird vom Spielausschuss festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.
   Es wird mindestens dreistündig, maximal fünfstündig gespielt. Abweichend davon kann in den Altersklassen U12, U10 und U8 zweistündig oder ohne Uhr gespielt werden. Der Spielleiter kann beim Spiel ohne Uhr durch eine Einzelentscheidung eine Uhr mit einer Bedenkzeit von jeweils 15 Minuten für ein schnelleres Partieende einsetzen.
(5) Die Sieger der Mädchenklasse und der Altersklassen U18, U16 und U14 steigen in die Leistungsklasse II auf.
(6) Der Turnierleiter oder der Spielleiter sind berechtigt, das Publikum oder einzelne Zuschauer vom Turniersaal auszuschließen oder den Aufenthalt nur kurzzeitig zu gestatten.

3. Abschnitt: HJBM

§ 20 Struktur
(1) Die HJBM finden einmal während eines Kalenderjahres statt.
(2) Spieler der HJBM benötigen keinen Spielerpass.
(3) Über die Einrichtung von Altersklassen, die Ausschreibung und die Durchführung der HJBM entscheidet der Turnierleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

4. Abschnitt: HJEM

§ 21 Struktur, Altersklassen, Ausschreibung
(1) Die HJEM unterteilt sich in die U18, U16, U14, U12, U10 und U8 Endrunden sowie die Mädchen-Endrunde (M-Endrunde). Bei entsprechenden Teilnehmerfeldern sollen U18w, U16w, U14w und U12w Endrunden durch den Lehrausschuss festgelegt werden. Der Austragungsmodus obliegt dem Lehrausschuss. Zusätzlich sollen U10w und U8w Endrunden ausgetragen werden.
(2) Spieler der HJEM U10 und jünger benötigen keinen Spielerpass.
(3) Parallel zur HJEM kann ein Sichtungsturnier durchgeführt werden.
(4) Die HJEM finden mit Ausnahme der U10-, U8-, U10w und U8w-Endrunden, die in Hamburg durchgeführt werden, im Anschluss an die HJET im Rahmen einer Ferienfreizeit in den Frühjahrsferien statt.
(5) Die Größe der Endrunden wird vom Lehrausschuss festgelegt. Die Benachrichtigung der Teilnehmer und Mitgliedsgemeinschaften erfolgt durch den Lehrausschuss.
(6) Die HJEM soll eine Woche nach Beendigung der HJET vom Spielausschuss ausgeschrieben werden.

§ 22 Bedenkzeiten
Die Bedenkzeiten werden vor Turnierbeginn vom Spielausschuss festgelegt und richten sich grundsätzlich nach den Bedenkzeiten der DJEM.

§ 23 Setzlisten
(1) Für alle Endrunden, die im Schweizer-System durchgeführt werden, wird eine Setzliste aufgestellt.
(2) Die Reihenfolge der Setzliste bestimmt sich nach
    1. der Punktzahl der Spieler der Leistungsklasse I,
    2. der Punktzahl der Spieler der Leistungsklasse II,
    3. der Punktzahl der Spieler der Altersklassen.
(3) Bei Punktgleichheit entscheiden die Hilfswertungen gemäß § 13. Zuletzt entscheidet das Los.
(4) Im Übrigen sortiert der Lehrausschuss Spieler anhand ihrer Spielstärke in die Setzliste ein.

§ 24 (weggefallen)

§ 25 (weggefallen)

§ 26 Endrunden

(1) Die U18-, U16-, U14-, U12-, U10- und U8- Endrunden sollen als Schweizer-System-Turniere ausgetragen werden. Der Ausrichtungsmodus der M- und der anderen Endrunden wird vom Lehrausschuss festgelegt.
(2) Teilnahmeberechtigt sind
    1. alle Spieler der Leistungsklassen im entsprechenden Alter,
    2. alle Aufsteiger in die Leistungsklasse II im entsprechenden Alter,
    3. Spieler, die vom Lehrausschuss eingeladen worden sind.
(3) Die Sieger der Endrunden erhalten die Titel „Hamburger U18/U16/U14/U12/U10/U10w/U8- Meister/Meisterin [Jahr]“ bzw. „Hamburger Mädchenmeisterin [Jahr]“.

§ 27 Sichtungsturnier

(1) Für die nicht zur Teilnahme berechtigten Spieler kann ein Sichtungsturnier stattfinden.
(2) Zu diesem Turnier lädt der Lehrausschuss geeignete Spieler ein.

5. Abschnitt: Turniere der Deutschen Schachjugend (DSJ) und andere überregionale Turniere

§ 28 Entsendung von Teilnehmern

(1) Der HSJB und seine Organe nehmen an den Deutschen Meisterschaften der DSJ und anderen überregionalen Turnieren teil.
(2) Er entsendet dafür die Teilnehmer, die sich sportlich qualifiziert haben. Vor Turnierbeginn der HJEM werden die sportlichen Qualifikationswege für die DJEM bekanntgegeben.
(3) Spieler, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur in ihrer Gesamthaltung den HSJB nicht würdig vertreten können, sollen nicht zu überregionalen Turnieren entsendet werden.

3. Buch: Mannschaftsturniere

1. Abschnitt: Allgemeine Regeln

§ 29 Veranstaltungen

(1) Der HSJB veranstaltet jährlich
    1. die Hamburger Jugendmannschaftsmeisterschaften (HJMM),
    2. die Hamburger Schulmannschaftsmeisterschaften (HSMM) und
    3. das Pokalturnier der Gymnasien und Stadtteilschulen (Hamburger Schulschachpokal).
(2) Der Spielausschuss kann weitere Turniere veranstalten.

§ 30 Wertung

(1) Über die Platzierung bei Mannschaftsturnieren entscheiden:
    1. die Anzahl der Mannschaftspunkte,
    2. die Anzahl der Brettpunkte,
    3. die Summe der Berliner Wertungspunkte aller Begegnungen.

(2) Bei abermaligem Gleichstand entscheidet über die Qualifikation bzw. den Auf- und Abstieg ein Stichkampf. Geht dieser unentschieden aus, entscheidet ein Schnellschach- oder Blitzvergleich. Die genauen Regularien legt der Turnierleiter nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall fest.

(3) Für die Mannschaftspunktwertung gilt:
    1. bei 8-er-Mannschaften gibt es
        a. 2 Mannschaftspunkte für mehr als 16 Brettpunkte,
        b. 1 Mannschaftspunkt für 16 Brettpunkte,
        c. 0 Mannschaftspunkte für weniger als 16 Brettpunkte,
    2. bei 6-er Mannschaften gibt es
        a. 2 Mannschaftspunkte für mehr als 12 Brettpunkte,
        b. 1 Mannschaftspunkt für 12 Brettpunkte,
        c. 0 Mannschaftspunkte für weniger als 12 Brettpunkte,
    3. bei 4-er Mannschaften gibt es
        a. 2 Mannschaftspunkte für mehr als 8 Brettpunkte,
        b. 1 Mannschaftspunkt für 8 Brettpunkte,
        c. 0 Mannschaftspunkte für weniger als 8 Brettpunkte.

(4) Für die Brettpunktwertung gilt:
    1. für einen Sieg gibt es 3 Brettpunkte,
    2. für ein Remis gibt es 2 Brettpunkte,
    3. für eine Niederlage gibt es 1 Brettpunkt,
    4. für ein Nichtantreten gibt es 0 Brettpunkte.

§ 31 Ranglisten

(1) Vor Beginn eines Mannschaftsturniers muss für jede gemeldete Mannschaft der Mannschaftsführer bezeichnet sowie eine Rangliste mit Name, Vorname und Geburtsdatum der Spieler aufgestellt werden.

(2) Nicht gemeldete Spieler können im Verlauf des Turniers im Anschluss an den untersten Spieler oder mit einer a-Nummer hinter der betreffenden Ranglistennummer nachgemeldet werden. Ein mit einer a-Nummer nachgemeldeter Spieler darf bei seinem ersten Einsatz nicht kampflos verlieren.

(3) Die Mannschaften sind nach Spielstärke aufzustellen. Der Turnierleiter kann Ranglisten zurückweisen, wenn sie nach seiner Beurteilung nicht nach Spielstärke aufgestellt worden sind. Die Zurückweisung kann auch noch nach Turnierbeginn erfolgen.

(4) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ist ein Bretttausch nicht zulässig. Fehlen bei einem Wettkampf Stammspieler, so rücken die übrigen Spieler auf, und die Ersatzspieler werden in der Reihenfolge ihrer Ranglistennummern unten angeschlossen.

(5) Ein Offenlassen einzelner Bretter ist unter Namensnennung der nicht eingesetzten Spieler zulässig.

(6) Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers wird wie Nichtantreten des betreffenden Spielers gewertet.

(7) Die Mannschaftsaufstellungen sind vor Wettkampfbeginn zwischen den Mannschaftsführern auszutauschen.

§ 32 Spielplan, Terminabsprache

(1) Nach Eingang der Ranglisten gibt der Turnierleiter einen Rahmenspielplan bekannt. Für jede Runde soll ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen bestimmt werden. Ferienzeiten sind auszunehmen.
(2) Die Mannschaftsführer werden zur Terminabsprache eingeladen. Die Einladung kann bereits mit der Ausschreibung ausgesprochen werden.
(3) In der Terminabsprache legt die Heimmannschaft einen Termin fest. Ist diese nicht anwesend, legen der Turnierleiter und die Gastmannschaft einen Termin fest.
(4) Bei Streit über den Spieltermin entscheidet der Turnierleiter.

§ 33 Ersatzspieler

(1) Spieler, die in einer höheren Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden, behalten ihre Spielberechtigung für ihre Stammmannschaft für die betreffende Runde.
(2) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, dürfen Spieler einer Mannschaft höchstens dreimal in einer höheren Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden.
(3) Kein Spieler darf für mehrere in derselben Gruppe spielende Mannschaften eingesetzt werden.

§ 34 Verlegungen

(1) Verlegungen eines Wettkampfes bedürfen der vorherigen Einwilligung des Turnierleiters.
(2) Die Verlegung von einzelnen Partien eines Wettkampfes ist nicht statthaft.

§ 35 Wettkampfbeginn

(1) Wettkampfbeginn ist spätestens um 17.00 Uhr. In Spielgruppen für U14-Jugendliche oder jüngere Spieler ist der Spielbeginn spätestens um 16.30 Uhr. Der Turnierleiter kann Ausnahmen zulassen.
(2) Kann die gastgebende Mannschaft bis zum spätesten Wettkampfbeginn kein Spiellokal zur Verfügung stellen und konnten sich die Mannschaften nicht auf eine Verlegung einigen, muss sie auf ihr Heimrecht verzichten und beim Gegner antreten.

§ 36 Nichtantreten

(1) Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, werden alle Einzelpartien als kampflos verloren gewertet, es sei denn, dass das Nichtantreten unverschuldet war.
(2) Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie den Wettkampf mit weniger als der Hälfte der nach der Turnierordnung vorgesehenen Spieler bestreitet.
(3) Eine Mannschaft, die wiederholt oder ohne Absage nicht angetreten ist, kann mit dem Zwangsabstieg sanktioniert werden.

§ 37 Farbverteilung

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Heimmannschaft an den ungeraden Brettern schwarz.

2. Abschnitt: HJMM

§ 38 Struktur, Ausschreibung

(1) Die HJMM werden als Rundenturniere in folgenden Gruppen durchgeführt
    1. den Allgemeinen Klassen,
    2. den Basisklassen und
    3. den Sonderklassen.
(2) Der Spielausschuss kann festlegen, dass einzelne HJMM-Klassen bei hohem Meldeaufkommen in abweichenden Systemen gespielt werden.
(3) Die Turniere sind vom Spielausschuss auszuschreiben.
(4) Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften der Mitgliedsgemeinschaften.

(5) Jeder Spieler darf bei der HJMM nur für eine Mitgliedsgemeinschaft spielen.
(6) Wechselt ein Spieler während der HJMM die Mitgliedsgemeinschaft, kann der Turnierleiter ihn für spielberechtigt für den neuen Verein erklären.
(7) Jugendliche, die für einen Hamburger Verein die Erwachsenenmannschaftskämpfe (HMM) spielen, dürfen nicht für eine andere Mitgliedsgemeinschaft an den HJMM teilnehmen.

§ 38a Spielgemeinschaften

(1) Spielgemeinschaften von mehreren Mitgliedsgemeinschaften sind in den Basisklassen und in den Allgemeinen Klassen mit Ausnahme der Jugendlandesliga zulässig. In höheren oder tieferen Ligen dürfen die Mitgliedsgemeinschaften dieser Spielgemeinschaften auch mit eigenen Mannschaften antreten.
(2) Spieler einer Spielgemeinschaft dürfen bei gleicher Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsgemeinschaft als Ersatzspieler nach den allgemeinen Regeln eingesetzt werden. Die Spielgemeinschaft kann Spieler ihrer Mitglieder aus den unteren Ligen als Ersatzspieler einsetzen. Sollten Mitglieder der Spielgemeinschaft in der unteren Liga jeweils Mannschaften gemeldet haben, so gilt dies nur, wenn die Spielgemeinschaft vorab die Reihenfolge der Mannschaften dem Turnierleiter mitgeteilt hat.
(3) Spielgemeinschaften steigen nur als Ganzes auf und ab.

§ 39 Allgemeine Klassen

(1) Die Allgemeinen Klassen bestehen aus
    1. der Jugendlandesliga (JLL),
    2. der Jugendstadtliga (JSL),
    3. der Jugendbezirksliga (JBzL),
    4. der Jugendkreisliga (JKL) und
    5. der Jugendkreisklasse (JKK)
(2) Mit Ausnahme der Jugendlandesliga und der Jugendkreisklasse sollen in einer Gruppe 6 Mannschaften spielen. In der Jugendlandesliga und Jugendkreisklasse sollen 8 Mannschaften in einer Gruppe spielen.
(3) Mit Ausnahme der Jugendlandesliga können Parallelgruppen gebildet werden.
(4) Mit Ausnahme der Jugendlandesliga benötigen die Spieler der Allgemeinen Klassen keinen Spielerpass.
(5) Für Ligen, bei denen zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Ranglisten gemeldet werden, werden unabhängige Ranglisten erstellt.
(6) Spieler der Allgemeinen Klassen dürfen beliebig oft als Ersatzspieler in den Sonderklassen eingesetzt werden; sie behalten ihre Spielberechtigung für die Allgemeinen Klassen.
(7) Es wird an sechs Brettern gespielt.
(8) 1. In der Jugendlandesliga wird vierstündig im Fischermodus gespielt.
    2. In der Jugendstadtliga, Jugendbezirksliga und Jugendkreisliga wird dreistündig gespielt.
(9) Die Karenzzeit in der Jugendlandesliga beträgt 60 Minuten.
(10) Der Sieger der Jugendlandesliga erhält den Titel „Hamburger Jugendmannschaftsmeister [Jahr]“.

§ 40 Spielberechtigung

(1) In jeder Liga sind spielberechtigt
    1. die Teilnehmer des Vorjahres, sofern sie nicht auf- oder abgestiegen sind,
    2. die Aufsteiger aus der niedrigeren Liga,
    3. die Absteiger aus der höheren Liga.
(2) Neugemeldete Mannschaften können auf Antrag für eine höhere Klasse zugelassen werden.

§ 41 Auf- und Abstieg

(1) Die beiden Erstplatzierten jeder Liga steigen auf. Bei Parallelgruppen steigen die beiden Gruppensieger auf.
(2) Muss eine Liga zusätzliche Absteiger aufnehmen, so steigen so viele Mannschaften ab, dass abzüglich der Aufsteiger die Regelgröße der Spielklasse erreicht wird.
(3) Zur Auffüllung der Ligen oder zur Bildung von Parallelgruppen kann der Turnierleiter auch weitere Mannschaften für eine Liga zulassen. Er kann dazu Stichkämpfe ansetzen.

§ 42 Aufstieg in die Jugendbundesliga Nord

(1) Der Aufsteiger in die Jugendbundesliga Nord wird durch einen Stichkampf zwischen dem Hamburger Jugendmannschaftsmeister und dem bestplatzierten Hamburger Absteiger aus der Jugendbundesliga Nord ermittelt.
Verbleibt der bestplatzierte Hamburger Absteiger bis zum angesetzten Stichkampftermin in der Jugendbundesliga Nord, so darf der nächstplatzierter Hamburger Absteiger zum Stichkampf antreten. Verbleibt auch dieser in der Jugendbundesliga Nord, wird analog verfahren.
(2) Ist ein Verein bereits mit einer nicht abgestiegenen Mannschaft in der Jugendbundesliga Nord vertreten, rückt die nachfolgende Mannschaft nach.
(3) Spielberechtigt für den Stichkampf sind Spieler, die in der folgenden Saison für die Jugendbundesliga Nord spielberechtigt sind.
(4) Der Stichkampf muss spätestens im Juni vor Beginn der Jugendbundesliga Nord stattfinden.

§ 43 Basisklassen

(1) Für U12-Mannschaften werden unterhalb der Allgemeinen Klassen Basisklassen eingerichtet.
(2) Für die Basisklassen gelten die Regeln der Allgemeinen Klassen, soweit sie nicht im Folgenden abgeändert oder ergänzt werden.
(3) Es wird an acht Brettern gespielt.
(4) Beim Einsatz der Spieler in den Basisklassen besteht keine Ranglistenbindung.
(5) Spieler der Basisklassen dürfen höchstens dreimal in höheren Basisklassen oder in der Jugendlandesliga oder Jugendbundesliga eingesetzt werden.
(6) Die Mannschaftsführer in den Basisklassen können selbst über den Einsatz von Uhren entscheiden. Sollte der Wettkampf mit Uhren stattfinden, so wird zweistündig gespielt.
(7) Spieler der Basisklassen benötigen keinen Spielerpass.
(8) Der Spielausschuss kann Staffeln mit Spielern zulassen, die die 6. Schulklasse noch nicht vollendet haben.

§ 44 Sonderklassen

(1) Die Sonderklassen sind die Qualifikationswettbewerbe für die Norddeutschen und Deutschen Vereinsmeisterschaften.
(2) Sonderklassen werden in den Altersstufen eingerichtet, in denen ein überregionales Turnier stattfindet, bei dem eine begrenzte Anzahl an Startplätzen für Hamburger Mannschaften zur Verfügung steht.
(3) Für die Sonderklassen gelten die Regeln der Allgemeinen Klassen, soweit sie nicht im Folgenden abgeändert oder ergänzt werden.
(4) Jede Mitgliedsgemeinschaft darf in jeder Sonderklasse nur mit einer Mannschaft teilnehmen.
(5) Die Spielberechtigung in den Sonderklassen entspricht der Spielberechtigung bei dem überregionalen Turnier, für das sich die Mannschaften qualifizieren können.

(6) Spieler der Sonderklassen, die in den Allgemeinen Klassen eingesetzt werden, behalten ihre Spielberechtigung für die gleichen Runden **in** den Sonderklassen.
(7) Jeder Spieler darf pro nummerischer Runde nur in einer Sonderklassenmannschaft eingesetzt werden. Spielt ein Stammspieler (Ranglistenplatz 1 bis 4) in einer Runde in einer höheren Altersklasse, darf er nicht mehr **in** niedrigeren Altersklassen eingesetzt werden. Die Altersklassen für Mädchen werden in Bezug auf Satz 2 unabhängig von den offenen Altersklassen behandelt. Die Altersklasse UlO wird unabhängig von den anderen Altersklassen behandelt.
(8) Es wird an vier Brettern gespielt.
(9) Die Bedenkzeit soll sich nach der Bedenkzeit der weiterführenden Wettbewerbe richten. Sie wird in der Ausschreibung bekannt gegeben. Die Karenzzeit beträgt 60 Minuten.
(10) Die Sieger der Sonderklassen erhalten den Titel „Hamburger Jugendmannschaftsmeister [Altersklasse] [Jahr]".

§ 45 Spieler der Jugendbundesliga Nord

(1) Stammspieler der Jugendbundesliga Nord dürfen nur an den Sonderklassen, nicht aber an den Allgemeinen Klassen und den Basisklassen teilnehmen. Stammspieler sind die Spieler der ersten sechs Bretter.
(2) Für die Allgemeinen Klassen und die Basisklassen gilt:
    1. Spieler, die in der Jugendbundesliga Nord eingesetzt werden, verlieren für dieselbe Runde die Spielberechtigung für die Allgemeinen Klassen und die Basisklassen.
    2. Spieler, die insgesamt dreimal in der Jugendbundesliga Nord als Ersatzspieler eingesetzt wurden, verlieren ihre Spielberechtigung für die Allgemeinen Klassen und die Basisklasse. Ausschlaggebend für den Verlust der Spielberechtigung ist die Runde, in der der Spieler zum dritten Mal in der Jugendbundesliga Nord eingesetzt wurde, nicht das Datum.

3. Abschnitt: HSMM

§ 46 Turnierordnung

Die Turnierordnung für die Hamburger Schulmannschaftsmeisterschaften wird durch den Fachausschuss Schach der Hamburger Schulbehörde in Kooperation mit dem HSJB festgelegt. Sie soll sich an den Grundsätzen der HSJB-Turnierordnung orientieren und kann auf diese verweisen.

4. Abschnitt: Hamburger Schulschachpokal

§ 47 Turnierordnung

Die Turnierordnung für das Pokalturnier der Gymnasien und Stadtteilschulen wird durch den Fachausschuss Schach der Hamburger Schulbehörde in Kooperation mit dem HSJB festgelegt. Sie soll sich an den Grundsätzen der HSJB-Turnierordnung orientieren und kann auf diese verweisen.

Stand: 21. März 2026